



Katholische Pfarrgemeinde
St. Maximilian Kolbe

Institutionelles Schutzkonzept

**der Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover
mit den Kirchorten St. Thomas Morus, Ronnenberg und
Ronnenberg-Empelde in der ev.-luth. Johanneskirche**

Inhaltsverzeichnis:

1. Leitgedanken	S. 2
2. Kinderrechte	S. 3
3. Risikoanalyse	S. 6
4. Verhaltenskodex	S. 9
5. Notfallplan	S. 14
6. Beratungs- und Beschwerdewege	S. 15
7. Überprüfung der Umsetzung/Selbstkontrolle	S. 23

1. Leitgedanken

Unsere Pfarrei St. Maximilian Kolbe soll ein Ort sein, an dem Menschen aller Generationen, besonders aber junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Ziel ist es, den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen eine Orientierung für ein angemessenes Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

2. Kinderrechte - Wer sagt es den Kindern - wann?

Alle Kinder haben Rechte!

Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen!

Dieses soll mit den Kindern/Jugendlichen zu Beginn einer neuen Gruppenbildung (Erstkommunion/Firmung) thematisiert werden. Als Hilfe kann ein Flyer über die Kinderrechte ausgehändigt werden.

2.1. Deine Meinung zählt!

Du hast das Recht:

- deine Meinung und deine Ideen einzubringen.
- mitzubestimmen.
- das Erwachsene dir erklären, wenn deine Vorstellungen nicht umsetzbar sind.
- dich zu beschweren, wenn sich jemand nicht an deine Rechte hält.
- dass man dir zuhört und dir hilft.
- nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas zu ekelig findest oder du dich dabei nicht wohlfühlst.
- allein und unbeobachtet auf die Toilette zu gehen.
- dass dein NEIN respektiert wird
- nur mit Kindern deines Alters und deines Geschlechts im Zelt oder im Zimmer zu schlafen.
- nur mit Kindern deines Alters und Geschlechts zu duschen oder dich zu waschen.
- beim Duschen oder Waschen allein zu sein.

2.2. Fair geht vor!

Niemand darf dich:

- schlecht behandeln.
- dich auslachen.
- dich beschimpfen.
- dir drohen oder Angst machen.
- dich zu etwas zwingen.
- dir Gewalt antun.

2.3. Dein Körper gehört Dir!

Du entscheidest

- mit wem du zärtlich sein möchtest.
- wer dich küssen darf.
- wer dich anfassen darf.
- wer Fotos und Filme von dir machen darf.

2.4. Nein heißt NEIN!

Du hast das Recht NEIN zu sagen,

- wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt.
- wenn dich jemand zwingt, etwas zu tun, was du nicht möchtest.
- du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

2.5. Lass Dich nicht an der Nase herum führen

- Keiner darf von dir Fotos in Badekleidung oder Unterwäsche, oder gar ganz ohne Kleidung machen. Pass auf, wenn dir jemand dafür Geschenke verspricht.

2.6. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, also etwas tut, was du nicht willst, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Geheimnisse, die dir Angst machen, darfst du weitererzählen. Hilfe holen ist mutig!

3. Risikoanalyse für St. Maximilian Kolbe

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erstellung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt ist das Verschaffen eines konkreten Bildes von den funktionellen und institutionellen Abläufen, der Personalverantwortung und der räumlichen Situation in den jeweiligen kirchlichen Einrichtungen.

3.1. Gruppentreffen in St. Maximilian Kolbe

In regelmäßigen Abständen treffen sich folgende Kinder- und Jugendgruppen in unserer Pfarrei:

Erstkommuniongruppen, Firmvorbereitung, Pfadfinder;
Sternsinger, Krippenspielgruppen, Kinderkirche,
Ferienfreizeiten, (Kinderbibeltage in der ev. Kirche)

Nach ausführlicher Begehung der Kirchen und der Pfarrheime unserer drei Gemeinden empfehlen wir folgende Maßnahmen:

- Tagsüber ist der Zugang zum Kirchencentrum i.d.R. geöffnet und für jedermann zugänglich. Die/der Verantwortlichen für die Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit während einer Abendveranstaltung (im Winter mit Einbruch der Dunkelheit) die Eingangstüren verschließen, um den Zugang auf den berechtigten Personenkreis zu beschränken.
- Bewegungsmelder sollten im Flur zu den Toiletten, sowie im Haupt- und den Nebeneingangsbereichen hinten installiert werden. Im Toilettenbereich sollten, genauso wie im Toilettenbereich der Sakristei, Notrufschalter angebracht sein.

- Der Keller und die Tür zum Toilettentrakt sowie der Zugang zu den Toiletten sollte nur während der Gottesdienste geöffnet sein, und wenn sich Gruppen im Haus befinden. Ein Schlüssel muss übers Pfarrbüro aushändigt werden.
- Eine Schlüsselausleihliste muss neu erstellt werden unter der Angabe, welche Personen einen Schlüssel und mit welcher Schließberechtigung haben. Diese Liste wird im Pfarrbüro hinterlegt.

3.2. Gruppentreffen in St. Thomas-Morus

- Die verantwortlichen Ansprechpartner für die Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit während einer Abendveranstaltung die Eingangstüren verschließen, um den Zugang auf den berechtigten Personenkreis zu beschränken.
- In Ronnenberg wird der Beichtstuhl kaum genutzt. Der Beichtstuhl sollte auf beiden Seiten abgeschlossen sein und nur bei Bedarf geöffnet werden.
- Eine Schlüsselausleihliste muss neu erstellt werden unter der Angabe, welche Personen einen Schlüssel und mit welcher Schließberechtigung haben. Diese Liste wird im Pfarrbüro auf dem Mühlenberg hinterlegt.

3.3. Generell gilt für alle Standorte:

- Der Pastoralrat soll Kriterien festlegen, wer welche Schlüssel innerhalb welcher Fristen nutzen darf.
- Im Pfarrbüro soll nach diesen Kriterien eine stets aktuelle Schlüsselliste geführt werden. Der Entleiher unterschreibt für den Schlüssel und das Sekretariat bestätigt die Rückgabe.

- In gefährdeten Bereichen/Toiletten und Keller ist zu überlegen, sogenannte Notrufschalter zu installieren, mit dem im Notfall ein Alarm ausgelöst werden kann.

4. Verhaltenskodex

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungs-vollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich in der Gemeinschaft öffnen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in Bezugspersonen kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

4.1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den von der Pfarrgemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, z.B. in Verbindung mit Versprechen, sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten.
- Sofortiges Einschreiten bei Beobachtung: Hier wird ein gutes Augenmaß für die jeweilige Situation von den Beobachtern erwartet.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung der Betroffenen voraus. Ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

4.2. Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation soll von einer wertschätzenden Sprache und Wortwahl geprägt sein, die die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson berücksichtigt.
- Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

4.3. Veranstaltungen und Ferienreisen

- Auf Veranstaltungen und Ferienreisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Kinderbibeltagen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen, aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Pfarrgemeinde.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

4.4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
- Im Bedarfsfall ein zweites Kind oder eine weitere Betreuungsperson um Begleitung bitten

4.5. Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege von Bezugspersonen und Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

4.6. Gestaltung von Veranstaltungen und pädagogischen Programmen

- Für alle gemeindlichen Veranstaltungen und Programme sind Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Eine Einwilligung der Schutzperson in Formen von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug darf nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

4.7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist zu beachten.

4.8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.
- Der Besuch von verbotenen Lokalen, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb, Besitz oder die Weitergabe von Medien mit gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Inhalten ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen vereinbarter Regelungen zulässig.
- Bei der Veröffentlichung von Fotos und anderen Medien, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

5. Notfallplan

5.1. Ruhe bewahren

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren.

5.2. Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören und Glauben schenken
- Keine direkte Konfrontation zwischen dem potentiellen Täter und dem Opfer zulassen
- Keinen Kontakt zu dem potentiellen Täter aufnehmen
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Keinen Druck ausüben
- Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren

5.3. Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird, und ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selbst Hilfe holen.

5.4. Weiterleiten

- Präventionsfachkraft informieren

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Beschwerden über sexuelle Grenzverletzungen unterliegen **keinem formalen Beschwerdeweg**. Kinder und Jugendliche der Gemeinde sollen befähigt und ermutigt werden, Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür braucht es ein Klima der Offenheit und der Kritikfähigkeit. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Grenzverletzungen gibt es erhebliche Grauzonen. Umso wichtiger ist es, dass sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder ein solcher an sie herangetragen wird, entsprechend sensibilisiert sind. Lernorte, eigene Empfindungen mit Worten auszudrücken, sind z.B. Blitzlichtrunden am Schluss einer Gruppenstunde. Grundsätzlich sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit Ansprechpersonen. Hierzu zählen neben dem hauptamtlichen Pfarrteam auch die verschiedenen Gruppenleitenden und Katechetinnen und Katecheten. Darüber hinaus sind das Präventionsteam der Gemeinde und die zuständigen Präventionsfachkräfte im Bistum Ansprechpersonen.

Eine Liste mit den jeweils aktuellen Ansprechpersonen auf Pfarrgemeinde- und Bistumsebene soll im Pfarrbrief, auf der Website und in den Aushängen der Pfarrgemeinde an den verschiedenen Kirchorten veröffentlicht werden.

Beschwerden über sexuelle Grenzverletzungen unterliegen keinem formalen Beschwerdeweg, sondern alle angesprochenen Gemeindemitglieder wenden sich an das

Präventionsteam der Pfarrgemeinde. Im Bedarfsfall werden die Präventionsbeauftragte des Bistums und andere professionelle Beratungsstellen hinzugezogen. Richtet sich der Verdacht gegen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinde und Bistum, sind die vom Bistum vorgesehenen Ansprechpersonen zu kontaktieren. Das Präventionsteam übernimmt auch die Dokumentation des an sie herangetragenen Falls, bevor dieser an professionelle Stellen weitergeleitet wird.

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei Grenzverletzungen sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

- Was tun bei der Vermutung, eine minderjährige Person ist Opfer von sexueller Gewalt?
- Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?
- Was tun, wenn eine minderjährige Person von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?

6.1. Handlungsempfehlungen

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist belastend. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Für alle Fälle gilt es, Ruhe zu bewahren und sich mit den weiteren Schritten vertraut zu machen. Die folgenden Handlungsempfehlungen sollen zur Unterstützung dienen.

6.2. Handlungsempfehlung A:

Was tun bei der **Vermutung**, eine minderjährige/schutzbefohlene Person ist Opfer von sexueller Gewalt?

Folgende Vorgehensweise ist dafür sinnvoll:

- Nehmen Sie ihre eigenen Wahrnehmungen ernst.
- Keine direkte Konfrontation mit dem Täter, der Täterin!
- Beobachten Sie das Verhalten des potentiell Betroffenen.
- Fertigen Sie zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit an.
- Besprechen Sie sich mit einer Person des Vertrauens: Wird die Wahrnehmung geteilt? Bringen Sie Ihre ungunen Gefühle zur Sprache.
- Erkennen Sie ihre eigenen Grenzen und holen Sie Hilfe (s.u.)

6.3. Handlungsempfehlung B:

Was tun bei **verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen**?

Bei Grenzverletzungen ist ein sofortiges Reagieren und Eingreifen erforderlich:

- Situation klären
- Umgangsregeln in der Gruppe klären

- Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- Bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- Evtl. Hilfe holen (s.u.)

6.4. Handlungsempfehlung C:

Was tun, wenn eine minderjährige/schutzbefohlene Person von **sexueller Gewalt, Misshandlungen** oder **Vernachlässigungen** berichtet?

- Zuhören und Glauben schenken
- Respektieren Sie Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld.“
- „Ich entscheide nicht über deinen Kopf, ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Keinen Druck ausüben
- Keine Information an den/die potentiellen Täter
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren
- Hilfe holen (s.u.)

Nehmen Sie mit unseren Präventionsfachkräften oder der Leitung der Pfarrgemeinde Kontakt auf:

6.5. Präventionsfachkraft vor Ort (in der Pfarrgemeinde)

Für Präventionsfragen geschulte Person:

Hartmut Voß 0176.43580421

Verantwortlicher der Pfarrgemeinde:

Pfarrer Johannes Lim 0511.760722.11

6.6. Fachstelle Prävention im Bistum:

- Jutta Menkhaus - Vollmer
Martin Richter
Tel. 05121 307-170
Mail: martin.richter@bistum-hildesheim.de

6.7. Missbrauchsbeauftragte im Bistum:

- **Dr. Angelika Kramer**
Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de
- **Michaela Siano**
Diplom-Psychologin
Beratungsstelle Rückenwind - gegen sexuellen Missbrauch
Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he@t-online.de

6.8. Nichtkirchliche Anlaufstellen:

- **Beratungsstelle Anstoß**
Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover
Telefon: 0511 12 35 89 11
E-Mail: anstoss@maennerbuero-hannover.de
Internet: <http://www.anstoss.maennerbuero-hannover.de>

- **Deutscher Kinderschutzbund**
 Annette Menzel und Claudia Niggemeyer
 Ricklinger Str. 5B, 30449 Hannover
 Mail: info@dksb-hannover.de
 Tel.: 0511-454525
 Fax: 0511-6005224
- **Kinderschutz-Zentrum in Hannover**
 Martha-Wissmann-Platz 3, 30449 Hannover
 Telefon: 0511 37 43 47 8
 E-Mail: info@ksz-hannover.de
 Internet: <http://www.ksz-hannover.de>
- **VALEO - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**
 Peiner Straße 8, 30519 Hannover
 Telefon: 0511 61 62 21 60
 E-Mail: valeo@region-hannover.de
 Internet: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Beratung/Beratung-zum-Thema-%22Sexuelle-%C3%9Cbergriffe%22>
- **Violetta**
 Violetta Hannover e.V.
 Seelhorststraße 11, 30175 Hannover
 E-Mail: info@violetta-hannover.de
 Internet: www.violetta-hannover.de
 Telefon 0511 – 85 55 54

- **Polizeidirektion Hannover**
Dezernat 11 - Kriminalprävention
Waterloostraße 9, 30169 Hannover
Telefon: 0511 109-0
Fax: 0511 109-1030

Kostenfreie Telefonnummern für Kinder und Jugendliche:

- Kinder- und Jugendtelefon 0800 – 111 0 333
- Telefonseelsorge 0800 – 111 0 111 und 0800 – 111 0 222
und 0800 – 116 123 24 Stunden täglich - anonym,
vertraulich, gebührenfrei
- Nummer gegen Kummer – Kinder und Jugendtelefon 116
111 kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Handy
www.nummergegenkummer.de
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 – 2255530
kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und anonym
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Melden Sie sich:

- wenn Sie selbst, oder ein Kind von körperlichen,
seelischen oder sexualisierten Übergriffen innerhalb
unserer Pfarrgemeinde direkt oder indirekt betroffen sind.
- wenn Sie Kenntnis erhalten von einem solchen Übergriff.

- bei allen Situationen innerhalb unserer Räume und während kirchlicher Aktionen, bei denen Sie ein ungutes Gefühl haben.

6.9. Dokumentationsbogen (formlos)

Was ist zuerst zu tun:

- Kurz notieren was passiert ist.
- Wann und wo ist es passiert?
- Wer ist betroffen?

Kontaktaufnahme zur Präventionsfachkraft der Gemeinde

Im Bedarfsfall werden die Präventionsbeauftragte des Bistums und andere professionelle Beratungsstellen hinzugezogen. Richtet sich der Verdacht gegen hauptamtliche Mitarbeiter/innen in Gemeinde und Bistum, sind die vom Bistum vorgesehenen Ansprechpartner zu kontaktieren. Die Präventionsfachkraft übernimmt die Dokumentation des an sie herangetragenen Falls, bevor dieser an professionelle Stellen weitergeleitet wird.

7. Überprüfung der Umsetzung/Selbstkontrolle

Es ist eine Liste der ehrenamtlich Mitarbeitenden zu erstellen und ein Nachweis über Schulungen und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse. Um sich für die Arbeit mit Kindern und Schutzbefohlenen zu qualifizieren, sind alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter, die mit diesen Menschen zusammenarbeiten, verpflichtet einen Präventionskurs von sexualisierter Gewalt zu absolvieren und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Regelmäßig ehrenamtliche Tätige sind zu einer Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt verpflichtet. Diese Fortbildungen müssen alle 5 Jahre erneuert werden. Nach der Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt muss jeder Ehrenamtliche eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz abgeben.

Ein Hinweis auf das Schutzkonzept hängt im Kirchencentrum und an allen Kirchorten aus. Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage. Gedruckte Exemplare liegen in den Schriftenständen aus.

Hannover, 04.05.2021

Ute Kellersmann, Dorothea Kling, Christa Kuck-Meens,
Doris Peppermüller, Vanessa Szykowny, Thorsten Wiggers

Hannover, 09.01.2023 aktualisiert